



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

XI ZR 192/08

vom

23. März 2010

in dem Rechtsstreit

Der XI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 23. März 2010 durch den Vorsitzenden Richter Wiechers, den Richter Dr. Joeres, die Richterin Mayen und die Richter Dr. Ellenberger und Dr. Matthias

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin und des Dritt widerbeka lagten gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Bamberg vom 16. Mai 2008, in der Fassung des Berichtigungsbeschlusses vom 30. Juni 2008, wird zurückgewiesen, weil die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat und die Fortbildung des Rechts sowie die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts nicht erfordern (§ 543 Abs. 2 Satz 1 ZPO). Von einer näheren Begründung wird gemäß § 544 Abs. 4 Satz 2 Halbs. 2 ZPO abgesehen.

Von den Gerichtskosten des Nichtzulassungsbeschwerdeverfahrens tragen die Klägerin 59% und der Dritt widerbeka lagte 41%.

Von den außergerichtlichen Kosten der Beklagten zu 1) im Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren werden der Klägerin 59% und dem Dritt widerbeka lagten 41% auferlegt. Die außergerichtlichen Kosten der Beklagten zu 2) und 3) im Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren trägt die Klägerin. Im Übrigen tragen die Parteien ihre außergerichtlichen Kosten im Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren selbst.

Der Gegenstandswert des Beschwerdeverfahrens beträgt 162.960,01 € (95.704,76 € für die Klage zzgl. 67.255,25 € für die Drittwiderrklage). Hieran sind die Beklagten zu 2) und 3) sowie die Klägerin in Höhe von 95.704,76 € beteiligt.

Wiechers

Joeres

Mayen

Ellenberger

Matthias

Vorinstanzen:

LG Coburg, Entscheidung vom 10.08.2007 - 14 O 272/06 -
OLG Bamberg, Entscheidung vom 16.05.2008 - 6 U 58/07 -